

EINWOHNERGEMEINDE ITINGEN



**REGLEMENT
ÜBER DIE ERSATZABGABE
FÜR FEHLENDE PARKPLÄTZE**

01.01.2018

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Itingen beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) vom 28. Mai 1970 sowie auf § 106 und § 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vom 08.01.1998:

Art. 1 Grundsatz

Können Parkplätze nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand auf dem Baugrundstück selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe auf privatem Grund erstellt werden, hat der Bauherr für jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe zu leisten.

Die an die Gemeindekasse zu bezahlende Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal resp. öffentlichen Parkierungsanlagen. Weiter ersetzt die Bezahlung der Ersatzabgabe die Entrichtung von Nachtparkgebühren gemäss dem Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal oder anderweitiger örtlicher Parkgebühren nicht.

Art. 2 Höhe der Ersatzabgaben

Die Ersatzabgabe beträgt pro Parkplatz CHF 10'000.00.

Art. 3 Fälligkeit

Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig (§ 107 Abs. 4 Raumplanungs- und Baugesetz).

Art. 4 Verwendung

Die Gemeinde hat die Ersatzabgaben für die Erstellung und den Unterhalt von Parkplätzen der ober- und unterirdischen öffentlichen Parkierungsanlagen zu verwenden.

Art. 5 Vorkaufs-/Mietrecht

Verkauft die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkierungsanlagen, haben die Liegenschaftseigentümer, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, den Vorrang. Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung angerechnet.

Art. 6 Rückerstattung

Anspruch auf eine Rückerstattung der geleisteten Ersatzabgabesumme besteht:

- wenn ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird und die Baubewilligung erloschen ist,
- wenn der pflichtige Liegenschaftseigentümer oder sein Rechtsnachfolger die erforderliche Zahl von Parkplätzen innert 5 Jahren nachträglich erstellt oder auf nicht-öffentlichem Areal erwirbt (§ 107 Abs. 4 Raumplanungs- und Baugesetz),
- wenn ein Gebäude durch ein Elementar-Ereignis oder Brand zerstört wird und es nicht wieder aufgebaut wird,
- das mit der Ersatzabgabe belastete Objekt innert 5 Jahren entfernt oder ersetzt wird.

Der Ersatzabgabebetrag wird ohne Anrechnung einer Verzinsung zurückerstattet.

Die Rückerstattung muss vom Grundeigentümer bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

5 Jahre nach Erteilung der Baubewilligung erlischt der Anspruch auf Rückerstattung in jedem Fall.

Art. 7 Schlussbestimmung

Das Reglement tritt mit der Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2017.

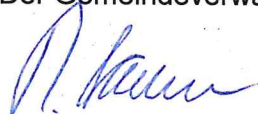
Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident



Martin Mundwiler

Der Gemeindeverwalter



Reto Lauber

Dieses Reglement ist vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 309/2018 am 6. März 2018 genehmigt worden.

